

# Die Meinung des Präsidenten

## *Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser*

Ein im großen Paket der strukturellen Änderungen im Bereich des Rettungswesens und der ärztlichen Bereitschaftsdienste noch ungelöstes Problem sind die Totenbeschauen. Die Situation ist derzeit so, dass die Ärztekammer von einer Bereitschaftsgebühr (d.h. für das Bereitsein eine Totenbeschau vorzunehmen, wenn sie anfällt und was nicht alle Tage der Fall ist) von täglich 240,- Euro (monatlich 7.200 oder jährlich 86.400 Euro) nicht abgeht, was für die Gemeinden inakzeptabel ist. Warum ist unseres Erachtens eine Bereitschaftsgebühr inakzeptabel?

Von Montag bis Freitag wird in der Nacht (von 19.00 bis 07.00 Uhr) auf Grund der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Tirol, der Ärztekammer für Tirol und dem Tiroler Gesundheitsfonds (in den die Gemeinden und das Land je 50% einzahlen) eine Bereitschaftsvergütung in Höhe von 160,- Euro gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass diese diensthabenden Ärzte auch die sprengelärztlichen Tätigkeiten mit erledigen.

### **Es fällt keine Bereitschaft an**

Für die sprengelärztlichen Tätigkeiten können mehrere Ärzte beziehungsweise Vertretungen herangezogen werden, womit auch tagsüber keine Bereitschaft anfällt.

Am Wochenende wird auf Grund des Gesamtvertrages mit der Tiroler Gebietskrankenkasse eine Bereitschaftszulage gewährt. Dazu kommt, dass nicht selten gleichzeitig Notarztbereitschaft gemacht wird, die ebenfalls bezahlt wird. Somit würde die öffentliche Hand dreimal eine Bereitschaftsgebühr für Leistungen bezahlen, die in der Regel in Personalunion geleistet werden.

Wir bekennen uns zu einer ordentlichen Bezahlung der erbrachten Leistung und können uns einen Betrag in Höhe von 300,- Euro pro Totenbeschau vorstellen. Das sind bei ca. 2.500 Totenbeschauen immerhin 750.000 Euro im Jahr, welche die Gemeinden dafür zu bezahlen haben. 90% der Totenbeschauen werden derzeit vom behandelnden Arzt selbst durchgeführt.

Es erhebt sich also die Frage, ob es nicht genügt, wenn der Arzt den Tod feststellt und nur in jenen Fällen, wo der Tod auf unnatürliche Weise eingetreten ist eine Obduktion angeordnet wird.

In Deutschland hat man in einigen Bundesländern die Totenbeschau sogar komplett abgeschafft.

Auch der zuständige Landesrat Dr. Bernhard Tilg ist aus den vorangeführten Gründen gegen eine Bereitschaftsgebühr für Sprengelärzte und könnte sich die Lösung des Problems so vorstellen, dass jeder praktische Arzt

den Tod feststellen kann und nur in jenen Fällen, wo der Tod auf unnatürliche Weise eingetreten ist, eine Obduktion angeordnet wird. Dazu muss freilich in das Gemeindegesundheitsdienstgesetz eingegriffen werden, was leicht möglich ist. Ich bin guter Dinge, dass wir in Kürze zu einer für die Gemeinden akzeptablen Lösung kommen, weshalb ich ersuche, mit neuen Verträgen noch zu warten.

### **Widerspruch gegen das Gesetz**

Unlängst wurde darüber berichtet, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien das Verfahren gegen Funktionäre der Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders wieder aufgenommen hat. Ich denke, dass die deutlichen Worte des Verwaltungsgerichtshofes im Jänner dieses Jahres mit dazu beigetragen haben. Er hat ja unmissverständlich festgehalten, dass die Funktionäre der Agrargemeinschaft Beschlüsse (im Zusammenhang mit dem Rechnungskreis II und den der Gemeinde daraus zustehenden Geldern) gefasst haben, die einer eindeutigen gesetzlichen Anordnung klar widersprechen und daher den Versuch darstellen, zu Lasten eines anderen (hier der Gemeinde) das Gesetz zu unterlaufen.

Obwohl ich weiß, dass mich manche eines übertriebenen Alarmismus und

*„Bei rund 2.500 Totenbeschauen im Jahr müssten die Gemeinden rund 750.000 Euro bezahlen.“*



der Angstmache bezichtigen, möchte ich den Kolleginnen und Kollegen und auch den Gemeindemandataren einmal mehr ans Herz legen, bei der Abarbeitung dieses Themas genau hinzuschauen, sich im Zweifel beraten zu lassen und unbedingt den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, denn die Staatsanwaltschaft könnte sich nämlich auch für Gemeindemandatare interessieren. Solche gesetzlichen Verpflichtungen finden sich im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz und in der Tiroler Gemeindeordnung. In der geltenden Gemeindeordnung ist festgehalten, dass die Gemeindemandatare auf das Gemeindevermögen zu schauen haben. Vom Aufrechterhalten eines scheinbaren Dorffriedens jenseits von geltendem Recht ist nichts zu lesen.

### **Politik muss sich an Recht halten**

Klar ist: Die Politik kann und muss es nicht allen recht machen, aber an das Recht halten muss sie sich allemal. Wenn ich nun höre, dass in einer Agrargemeinschaft, die laut Verwaltungsgerichtshof zu 100% aus Gemeindegut hervorgegangen ist, über eine Hauptteilung nachgedacht wird, dann schrillen die Alarmglocken. Hier ist nichts mehr zu teilen, allenthalben zu verschenken (ein Beitrag im Blättern geht näher darauf ein). Ich gehe davon aus, dass die Aufsichtsbehörden (Agrarbehörde und Gemeindeabteilung) hier

genau prüfen werden.

Vor einem Jahr habe ich an dieser Stelle folgendes geschrieben: „Bemerkenswert ist, dass aus der Agrarbehörde Richtlinien und Handlungsanleitungen ergangen sind, die in offenkundigem Widerspruch zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, zur Tiroler Gemeindeordnung und zu den einschlägigen VfGH-Erkenntnissen aus 1982, 2008, 2010 und 2011 stehen. Der VfGH formuliert im jüngsten Erkenntnis zu Mieders vom 28.02.2011 fünfmal (Randziffern 29, 30, 31, 43, 47), dass der Substanzwert (dazu zählt - entgegen der Behördenauffassung - auch der über die Nutzungsrechte hinausgehende Holzeinschlag) „ausschließlich“ der Gemeinde gehört. Da ist kein Platz für Vereinbarungen und Amtssachverständigengutachten“. Ebendiese Handlungsanleitungen sind im Februar 2012 in einem Leitfaden für Agrargemeinschaften (Herausgeber ist die Landwirtschaftskammer Tirol) plötzlich wieder aufgetaucht. Alter Wein in neuen Schläuchen, mehr ist dazu nicht zu sagen.

Wenn der Oberste Agrarsenat in Wien ganz aktuell festgestellt hat, dass bei Gemeindegutsagrargemeinschaften der Jagdpachterlös der Gemeinde und der Holzüberling der Agrargemeinschaft zuzuordnen ist, dann überrascht mich dies deswegen nicht, weil diese Entscheidung schon mehrfach so angekündigt wurde. Unter anderem von LHStv. Anton Steixner am 27.02. dieses

Jahres bei einer Besprechung des Vorstandes des Tiroler Gemeindeverbandes mit ihm, LH Platter und LHStv. Gschwentner. Offenbar gibt dieses unabhängige und weisungsfreie Senatskollegium gelegentlich antizipativ Rauchzeichen. Nachdem der Verfassungsgerichtshof über dem Obersten Agrarsenat steht, orientiere ich mich allerdings an seinem Erkenntnis zu Unterperfass vom Februar 2012 in dem er sagt, dass die Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 über den Substanzwert „einer einheitlichen, mit der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes übereinstimmenden Auslegung zugänglich sind“.

### **Gemeinde gehört der Holzüberling**

Im Erkenntnis zu Mieders vom Juni 2008 sagt der Verfassungsgerichtshof, dass „der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes der Gemeinde zusteht“. Dabei verweist er auch noch auf das grundsätzliche Erkenntnis von 1982. Dort ist zu lesen: „wenn der Ertrag den Haus- und Gutsbedarf der Berechtigten übersteigt – sei es durch Verbesserungen auf dem Gute, sei es durch Änderungen des Wirtschaftsbetriebes der Berechtigten – so kommt der Überfluss in die Gemeindekasse“. Damit erschließt sich wunderbar, wo der Holzüberling hingehört, meint

Euer  
Ernst Schöpf



Foto: Friedle

*„Wenn ich höre, dass in einer Agrargemeinschaft, die laut Verwaltungsgerichtshof zu 100% aus Gemeindegut hervorgegangen ist, über eine Hauptteilung nachgedacht wird, dann schrillen die Alarmglocken..“*